

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/1517**

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Schleswig-Holstein

An den

Bildungsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

28. November 2006

**Betr.:**  
**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens in  
Schleswig-Holstein (Schulgesetz)**  
**Drs. 16/1000**



## **Stellungnahme der GEW Schleswig-Holstein zum Entwurf für ein neues Schulgesetz**

Die GEW bekräftigt ihre Stellungnahme vom Juni 2006. Sie bleibt bei ihrer Ablehnung und der Forderung an den schleswig-holsteinischen Landtag, ein neues schleswig-holsteinisches Schulgesetz auf den Weg zu bringen, das die Erkenntnisse der pädagogischen Wissenschaft ebenso berücksichtigt wie die vielfältigen internationalen Erfahrungen bei der Gestaltung einer Schule, deren einziges Ziel die bestmögliche Erziehung und Bildung unserer Kinder ist.

Sie tritt weiterhin für die sächlich und personell gut ausgestattete EINE SCHULE FÜR ALLE ein, die ein längeres gemeinsames Lernen bis zur Jahrgangsstufe 10 ermöglicht und an die sich die gymnasiale Oberstufe anschließt. In diesem Zusammenhang sieht die GEW in der Regionalschule keinen geeigneten Weg zur EINEN SCHULE FÜR ALLE. Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass Schulen, die nicht alle Bildungsgänge anbieten, von den Eltern nicht gewollt sind. Aus Sicht der GEW droht sie zur zukünftigen „Restschule“ zu werden.

Die Umwandlung von Gesamtschulen in Gemeinschaftsschulen darf nicht zu einer Verminderung der personellen und sächlichen Ausstattung und zu einem Verlust pädagogischer Qualität führen.

Die GEW weist auf die notwendige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit für alle Kinder und Jugendliche als Gemeinschaftsaufgabe von Eltern, Kinder- und Jugendhilfe und Schule hin. Hierzu ist eine sozialpädagogisch unterstützte Schule mit einem Ganztagsangebot auf gesicherter professioneller Grundlage notwendig.

Die Landesregierung muss Festlegungen für den notwendigen Ressourceneinsatz treffen und entsprechende haushaltspolitische Beschlüsse fassen.

Angesichts der bildungspolitischen Ziele zur Umgestaltung des Schulwesens fordert die GEW eine umfassende und nachhaltige Offensive zur besseren personellen und sächlichen Ausstattung der Schulen, zu der u. a. gehört:

- die Senkung und Vereinheitlichung der Unterrichtsverpflichtung
- die Verbesserung der Unterrichtssituation
- die Fortbildung ganzer Kollegien, die während der Unterrichtszeit stattfindet
- die Gewährung zusätzlicher Ausgleichsstunden.

Diese bildungspolitische Anstrengung ist Sache der ganzen Gesellschaft und darf nicht zu weiteren Belastungen der Lehrkräfte führen. Deshalb sollten die Ressourcen, die sich aus der demographischen Entwicklung und aus der Reduzierung der Sitzenbleiberquote ergeben, nicht als Sparpotential missbraucht werden, sondern zur Qualitätsverbesserung im System verbleiben.

Die GEW weist auf folgende Punkte des Entwurfs vom 26.9/17.11 hin:

§ 9 Absatz 2: Im Sinne des längeren gemeinsamen Lernens ist die erweiterte Möglichkeit der organisatorischen Verbindung mit Grundschulen und Förderzentren zu begrüßen.

§ 11 Absatz 2: Im Sinne des Fördergedankens ist die Verpflichtung der Schülerinnen/Schüler zur Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen zu begrüßen.

§ 30 Absatz 4: Die GEW lehnt die Erstellung von Bildungsverlaufsanalysen ab, weil die Gefahr „der gläsernen Schülerin/des gläsernen Schülers“ besteht.

§ 32 Absatz 1: Unklar ist, ob auch Gymnasiallehrkräfte an Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe Schulleiterinnen/Schulleiter werden können.

§ 39 Absatz 1 Punkt 4: Die GEW besteht auch in diesen Fällen auf Ausschreibung der Schulleitungsstellen und die strikte Einhaltung von § 32 Absatz 1.

§ 62 Absatz 4: Nach Auffassung der GEW muss die Entscheidung, welcher Weg zur Weiterentwicklung der Förderzentren beschritten wird, konzeptionell und pädagogisch begründet sein und darf nicht der Gebäudestruktur von Schulstandorten überlassen werden.

§ 64 Absatz 5: Im Sinne einer früheren Hinführung zur selbstständigen Übernahme von Verantwortung ist die Teilnahme von Schülerinnen/Schülern der Jahrgangsstufe 7 in Konferenzen sinnvoll.

§ 68 Absatz 1: Im Sinne einer demokratischen Schule sollten die Fachkonferenzen weiterhin selbst die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen.

§ 116 Absatz 2: Die GEW lehnt die Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten als soziales Ausleseinstrument ab.

**Stellungnahme  
der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
Landesverband Schleswig-Holstein,  
zum Entwurf des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes**

Der Entwurf des neuen Schulgesetzes ist nach dem Muster „Zwei rechts, zwei links“ gestrickt. Er stellt eine uneinheitliche Mischung aus fortschrittlichen Ideen und konservativem Gedankengut dar. Die GEW kritisiert, dass viele der geplanten Maßnahmen zu zusätzlichen Belastungen der Lehrkräfte führen werden bzw. dafür notwendige Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt werden. Ferner tragen die vorgesehene Arbeitszeitverlängerung und die geplanten Sparmaßnahmen der Landesregierung nicht zur Motivation der Kolleginnen und Kollegen bei, sich für bildungspolitische Reformvorhaben einzusetzen.

Von der Zielrichtung her sind die folgenden Ansätze zur Entwicklung eines modernen Schulwesens positiv zu bewerten:

- das Primat der individuellen Förderung als pädagogischer Leitgedanke
- die Gemeinschaftsschule als Schritt in Richtung der EINEN SCHULE FÜR ALLE
- der Inklusionsgedanke
- die Verpflichtung zur Teilnahme an geeigneten Maßnahmen zur Erweiterung der Sprachkompetenz vor Aufnahme in die Schule
- die flexiblen Eingangs- und Ausgangsphasen der Primarstufe und der Sekundarstufe I
- die Regionalisierung der beruflichen Bildung und Weiterbildung und die Möglichkeit zur Schaffung von regionalen Berufsbildungszentren

Konterkariert werden diese Ansätze größtenteils durch das Beharren auf überholten Strukturen in der Sekundarstufe I, deren negative pädagogische Wirkungen inzwischen weltweit bekannt sind. Deutlich erkennbar sind Zugeständnisse an konservative Bildungspolitiker, die behaupten „problembeladene“ Kinder und Jugendliche müssten in eigenen Schulen und Klassen zusammengefasst werden, damit sie „begabtengerecht“ gefördert werden könnten. Dieses ist wissenschaftlich vielfach widerlegt worden und wird international scharf kritisiert.

Die GEW fordert die Überwindung der frühen Auslese. Kinder und Jugendliche sollen wie in anderen Ländern bis zum Ende der Pflichtschulzeit gemeinsam miteinander und voneinander lernen und dabei individuell gefördert werden. Die GEW unterstützt daher die Bildung von Gemeinschaftsschulen, da sie dem Sinn einer SCHULE FÜR ALLE nahe kommt. Sie bezweifelt aber, dass sich unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen viele Gemeinschaftsschulen entwickeln werden.

Infolge der gegensätzlichen Zielsetzungen innerhalb des Schulgesetzes ist die erfolgreiche Umsetzung der positiven Ansätze mehr als fragwürdig, denn viele Regelungen sind in ihrer Wirkung widersprüchlich. Außerdem werden notwendige finanzielle, personelle und sächliche Mittel nicht zur Verfügung gestellt, wie folgende Beispiele verdeutlichen:

Die GEW begrüßt, dass die individuelle Förderung der Lernentwicklung der Kinder zum durchgängigen Leitprinzip erklärt werden soll. Die unterschiedliche Lernentwicklung **muss** Grundlage für die individuelle Förderung sein. Ebenso positiv bewertet die GEW, dass die in Schleswig-Holstein weltweit höchste „Sitzenbleiberquote“ reduziert werden soll. Die vorgesehene Abschaffung von Klassenwiederholungen wird allein jedoch keine Lösung sein. Um die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler zu intensivieren, bedarf es einer besseren personellen Ausstattung zur Unterstützung der Förderkonzepte an allen Schulen. Die Mittel des Förderfonds sind ein begrüßenswerter Ansatz, reichen aber bei weitem nicht aus. Sie dürfen auch nicht wie vorgesehen durch eine Verschlechterung der Unterrichtsversorgung erbracht werden.

Lernpläne sind ein geeignetes Instrument individueller Förderung. Sie erfordern allerdings einen hohen Zeitaufwand für die Lehrkräfte über deren unterrichtliche Tätigkeiten hinaus. Eine effektive Umsetzung ist deshalb nur möglich, wenn den Lehrkräften Zeit hierfür zur Verfügung gestellt wird.

Wo die personellen Rahmenbedingungen nicht gegeben sind, sieht die GEW die vorgesehene individuelle Förderung als nicht durchführbar an.

Die zusätzlichen Aufgaben und Anforderungen, die durch das neue Schulgesetz für die Lehrkräfte entstehen, sind durch geeignete Fortbildungen zu begleiten.

Der GEW-Forderung nach einem längeren gemeinsamen Lernen wird mit der Einführung von Gemeinschaftsschulen nur in Ansätzen Rechnung getragen. Der frühen Aussonderung und der Gettoisierung von Kindern kann damit ein Stück entgegen gewirkt werden. Bildungswege und individuelle Bildungschancen bleiben länger offen. Die Beibehaltung eines vielfach gegliederten Schulwesens steht dem entgegen. Ebenso im Widerspruch dazu stehen die Beibehaltung der Empfehlung zum Übergang in die Orientierungsstufe und die stärkere Abschottung der Schularten untereinander. So wird durch die Verkürzung des gymnasialen Bildungsganges die Durchlässigkeit zwischen den Schularten eingeschränkt, weil die Lehrpläne nicht mehr zueinander passen. Selbst die Funktionsfähigkeit der Orientierungsstufe wird durch den unterschiedlichen Beginn des Fremdsprachenunterrichts in Frage gestellt.

Ebenfalls im Widerspruch zueinander stehen die Profilbildung der Schulen und die Abschaffung des Kurssystems in der Oberstufe. Der bislang diskutierte Profilbegriff greift zu kurz und reduziert die Allgemeinbildung auf die alten Hauptfächer. Der gesellschaftswissenschaftliche und der musisch-künstlerische Bereich werden in ihrer Bedeutung abgewertet

Insgesamt stellt die GEW fest, dass der vorgelegte Entwurf für ein Schulgesetz in sich widersprüchliches Stückwerk bleibt. Darüber hinaus bedauert die GEW, dass in dem Gesetzentwurf nur in wenigen Punkten der Blick über den Schulbereich hinaus geweitet wird und die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe formuliert wird. In dem Entwurf werden die ausführlichen Empfehlungen und Anregungen (mit den jeweiligen Begründungen) der Sachverständigenkommission des 12. Kinder- und Jugendberichtes „Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule“ (Dt. Bundestag DS 15/6014) nicht ausreichend berücksichtigt.

Dieses betrifft z.B. sowohl die Definition von Bildung und die Definition der Bildungsziele als auch die strukturellen Konsequenzen für eine gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe (a.a.O., S.82ff).

Insbesondere sind die Empfehlungen zur Realisierung eines umfassenden Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungskonzeptes mit den Leitprinzipien der Sozialraumorientierung / Regionalisierung, der Kooperation von Jugendhilfe und Schule,

zum Dienstleistungsverständnis schulischer Arbeit im Gemeinwesen, der integrierten Fachplanung, des ganztägigen Schulangebotes und der nachhaltigen Kooperation und Begleitung von Familien auf dem Bildungsweg der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu berücksichtigen.

Die GEW lehnt den Schulgesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ab und fordert die Landesregierung auf, ein schleswig-holsteinisches Schulgesetz auf den Weg zu bringen, das die Erkenntnisse der pädagogischen Wissenschaft ebenso berücksichtigt wie die vielfältigen internationalen Erfahrungen bei der Gestaltung einer Schule, deren oberstes Ziel die bestmögliche Erziehung und Bildung unserer Kinder und Jugendlichen ist.

Darüber hinaus muss die Landesregierung Festlegungen für den notwendigen Ressourceneinsatz treffen und entsprechende haushaltspolitische Beschlüsse fassen.

Im Einzelnen nimmt die GEW wie folgt Stellung:

## **Erster Teil: Auftrag und Gliederung des Schulwesens**

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

#### (1) Unterrichtseinrichtungen

Die GEW schlägt vor den Begriff „Unterrichtseinrichtungen“ durch den Begriff „Bildungseinrichtungen“ zu ersetzen.

#### (2) Öffentliche Schulen

Die GEW sieht in der Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen ein zentrales Element der Zukunftssicherung des Ausbildungssystems in Schleswig-Holstein.

#### (5) Eltern

Die GEW befürwortet, dass hier eine Anpassung an die gesellschaftliche Realität und aktuelle bundesgesetzliche Regelungen vorgenommen wurde.

#### (6) Jahrgangsstufe

Die GEW schlägt vor den Begriff „Jahrgangsstufe“ zu streichen. Der Gedanke, dass individuelles Lernen als eigenaktiv konstruierender Lernprozess zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt, wird durch den Terminus „Jahrgangsstufe“ konterkariert. Der Begriff suggeriert, dass sich alle Schülerinnen und Schüler eines Geburtsjahrganges auf der gleichen Lernentwicklungsstufe befinden.

### **§ 3 Selbstverwaltung der Schule**

#### (3) Zusammenarbeit

Eine Öffnung gegenüber dem Umfeld und insbesondere gegenüber Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe lediglich anzustreben, greift angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen und der auch in anderen Teilen des Gesetzes angestrebten Kooperation zu kurz. Die GEW schlägt deshalb vor, die Schulen zu verpflichten, sich gegenüber dem Umfeld zu öffnen und vor allem die Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe festzuschreiben.

Dazu empfiehlt sie folgende Umformulierungen von Satz 1: Die Schulen arbeiten eng mit den außerschulischen Institutionen des sozialen Umfelds, insbesondere den Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe, zusammen. Vorschlag zu Satz 3: Die Schulen treffen mit der jeweiligen Einrichtung Vereinbarungen über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit.

### **§ 4 Bildungs- und Erziehungsziele**

#### (2) Aufgaben der Schule

Die GEW schlägt folgende Ergänzung in Satz 1 vor: (...) zu entwickeln und den Folgen benachteiligender Lebenslagen entgegenzuwirken.

#### (6) Toleranz

Die GEW begrüßt den Auftrag zu Offenheit und Toleranz.

#### (7) Neutralität

Die GEW befürwortet ausdrücklich, dass das Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungspersonal in der Schule durch sein äußeres Erscheinungsbild religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren hat.

#### (9) Suchtmittel

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Detailregelung widerspricht dem sonstigen Ansatz im Gesetzentwurf, wonach Details der im Gesetz festgelegten Ziele durch Verordnungen oder Erlasse geregelt werden. Daher schlägt die GEW vor, ab dem zweiten Satz folgende Formulierung zu verwenden: „Deshalb ist der Gebrauch von Suchtmitteln an öffentlichen Schulen verboten. Ausnahmen regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.“

#### (10) Rücksichtnahme



Die GEW begrüßt ausdrücklich, dass Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet werden. Die GEW schlägt vor, die Eltern in diese Formulierung mit einzubeziehen.

## **§ 5 Formen des Unterrichts**

### **(1) Individuelle Förderung**

Die GEW begrüßt ausdrücklich die Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler als durchgängiges Unterrichtsprinzip. Um die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler zu intensivieren, bedarf es allerdings einer besseren personellen Ausstattung und der Initiierung von Förderprogrammen an allen Schulen und damit einer nachhaltigen Sicherung der finanziellen und personellen Ressourcen.

Ein Heraufsetzen der Mindestklassen- und Mindestgruppengrößen und der Pflichtstundenzahl macht diese Ankündigung unglaubwürdig.

### **(2) Gemeinsamer Unterricht**

Die GEW unterstützt ausdrücklich den gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfes. Die GEW fordert daher, dass die entsprechenden organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht geschaffen werden. Zudem fordert die GEW das MBF auf, ein inhaltliches und zeitliches Konzept zu entwickeln aus dem hervorgeht, wie gemeinsamer Unterricht für alle Kinder, deren individueller Förderung es entspricht, unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfes möglich wird.

### **(3) Verbindlicher Unterricht**

Durch die neue Formulierung im Schulgesetz (Streichung von „teilweise) erhalten alle Schulen jetzt mehr Gestaltungsmöglichkeiten.

## **§ 6 Ganztagschulen und Betreuungsangebote**

Die GEW hält diesen Entwicklungsschritt zur gebundenen Ganztagschule für richtig, aber nicht ausreichend. Die offene Ganztagschule ist aus Sicht der GEW nur die zweitbeste Lösung, weil sie nicht alle Kinder und Jugendlichen mit einbezieht. Sie kann deshalb auch nicht im Sinne einer veränderten Lernkultur im gleichen Maße wie die gebundene Ganztagschule zur Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht beitragen.

## **§ 8 Schulstufen**

Die GEW hält die Verkürzung der Schulzeit an allgemeinbildenden Gymnasien für höchst problematisch, da sie die gesetzlich gewünschte Durchlässigkeit zwischen den Schularten behindert.

## **§ 9 Schularten**

### **(1) 2e: die Gemeinschaftsschule**

Die GEW tritt für EINE SCHULE FÜR ALLE ein. Die Gemeinschaftsschule kann zur Erreichung dieses Ziels ein geeigneter Schritt sein. Durch die Einführung als weitere Schulart wird der international immer wieder kritisierten Zergliederung des deutschen Schulwesens weiter Vorschub geleistet. Daher fordert die GEW, dass das Schulgesetz dahingehend überarbeitet wird, dass Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen in Gemeinschaftsschulen überführt werden.

### **(1) 4 Förderzentren**

Diese Bezeichnung wird von der GEW als längst überfällige Begriffsanpassung unterstützt. Sie nimmt den Gedanken der Förderung auf. Die GEW erwartet, dass sich die geänderte Bezeichnung auch in inhaltlichen Konzeptionen zur qualitativen und quantitativen Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung niederschlägt und zu einem wichtigen Schritt auf dem Weg zur Inklusion wird.

### **(2) Organisatorische Verbindungen**

Die GEW sieht Vorteile in der Erweiterung der Möglichkeiten, Schulen organisatorisch zu verbinden.

### **(3) Orientierungsstufe**

Die GEW kritisiert, dass die Durchlässigkeit im Rahmen der Orientierungsstufe durch die Abkoppelung des achtjährigen Gymnasiums mit der Einführung der zweiten Fremdsprache nicht mehr gegeben ist. Die Orientierungsstufe verliert ihre orientierende Funktion und verkommt zum bloßen Ausleseinstrument.

Die GEW schlägt vor, den letzten Satz so umzuformulieren, dass ein Aufstieg jederzeit möglich ist.

### **(4) Gemeinsame Orientierungsstufe**

Der Wegfall des Genehmigungsvorbehalts des Ministeriums findet die Zustimmung der GEW.

## **§ 10 Bezeichnung und Name**

(2) Diese Änderung wird von der GEW befürwortet.

## **Zweiter Teil „Besuch öffentlicher Schulen“ (§§ 11 – 31)**

### **§ 11 Beginn und Inhalt des Schulverhältnisses**

#### **(2) Qualitätssicherung**

Die GEW hält die gesetzliche Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler, an Tests, Befragungen und Erhebungen teilzunehmen, die zur Überprüfung der Qualität der schulischen Arbeit dienen, für zweckmäßig.

### **§ 15 Beurlaubung**

Der Wegfall der Einschränkung (6 Wochen) bei der Dauer der Beurlaubung ist als Vereinfachung und größere Gestaltungsmöglichkeit der Schule sehr sinnvoll.

### **§ 17 Weisungen, Beaufsichtigung**

#### **(3) weitere Aufsichtspersonen**

Die Erweiterung des zur Beaufsichtigung befugten Personenkreises ist zwingend erforderlich für die verlässliche Grundschule, Ganztagsangebote und außerschulische Lernorte. Daher unterstützt die GEW diese Änderung, die eine stärkere Rechtssicherheit schafft.

### **§ 18 Dauer des Schulbesuchs**

#### **(3) Abschlussprüfungen**

Die Verpflichtung zur Teilnahme an Abschlussprüfungen unabhängig von der besuchten Schulart ist im Sinne der Zielsetzung „Vermeidung von Schulwechsel“ und im Zusammenhang mit den Änderungen in den §§ 9,41,42 und 43 notwendig

(7) siehe § 41

### **§ 21 Erfüllung der Schulpflicht**

Die GEW fordert § 41 Absatz (3) des derzeit geltenden Schulgesetzes wieder aufzunehmen. Das „Ruhe der Schulpflicht“ ist eine äußerst selten angewandte Regelung, die in schwerwiegenden Einzelfällen aber dringend erforderlich und pädagogisch sinnvoll ist

### **§ 22 Beginn der Vollzeitschulpflicht**

#### **(2) Teilnahme an Sprachförderkursen**

Die GEW schlägt nachstehende Gesetzesänderung vor:

Änderung § 22 (2) Satz 1

... stellt die Schule mit geeigneten und wissenschaftlich anerkannten Verfahren fest, ob die Kinder ...

Zu Satz 2 nimmt die GEW folgendermaßen Stellung:

Die GEW hält die Verpflichtung zur Teilnahme an geeigneten Maßnahmen zur Erweiterung der Sprachkompetenz vor Aufnahme in die Schule für sinnvoll, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen rechtzeitig geschaffen werden.

Ein Förderbedarf sollte schon im dritten Lebensjahr festgestellt werden, weil zu diesem Zeitpunkt das Sprachvermögen in besonderer Weise ausgestaltet und gefestigt wird. Die jeweilige Kindertagesstätte entwickelt wohnortnahe Fördermaßnahmen, die am Alltag und der Lebenswelt des Kindes orientiert sind und von entsprechend qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden. Das Förderprogramm ist als Leistungsangebot an die Eltern zu richten.

Die GEW fordert, dass Familien in vollem Umfang ihren Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für ihr Kind kostenfrei wahrnehmen können.

(3) „Kann-Kinder“

Die Befugnisweiterung der Schulleitung zur Heranziehung von schulärztlichen und schulpsychologischen Gutachten bei der Aufnahme von „Kann-Kindern“ ist zweckmäßig.

## **§ 24 Zuständige Schule**

(1) Auswahl von Schulen

Die GEW fordert im ersten Satz das Wort „Gesamtschulen“ in die Aufzählung aufzunehmen. Die Auswahl durch die Eltern im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten der Schulen ist sinnvoll, da die Schulen individuelle Programme bzw. Schwerpunkte entwickeln.

(3) Gesamtschule

Die GEW kritisiert in diesem Zusammenhang, dass weitere Gesamtschulen trotz großer Nachfrage nicht eingerichtet werden.

## **§ 25 Gefährdung des Kindeswohls**

Die GEW schlägt folgenden neuen § 25 vor: Werden der Schule gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat sie das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personenberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Schule arbeitet dabei eng mit den zuständigen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe zusammen.

Alle folgenden Paragraphen müssen sich in der Nummerierung ändern.

## **§ 25 Maßnahmen bei Erziehungskonflikten**

(7) vorläufiger Ausschluss

Die Begrenzung des Ausschlusses durch die Schulleitung auf 5 Tage ist sehr problematisch, weil dadurch die entscheidungsbefugten Schulgremien stark unter Zeitdruck gesetzt werden und Ladungsfristen evtl. nicht eingehalten werden können.

Es sollte ein neuer Satz 4 angefügt werden:

In Fällen, in denen eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt, die nach § 1666f. BGB Bedeutung hat, ist der zuständige soziale Dienst im Sinne des SGB VIII zu informieren und zu beteiligen. Entsprechende Regelungen finden ihre Anwendung.

Außerdem sollte die Lehrerkonferenz bzw. pädagogische Konferenz Beruflicher Schulen die Möglichkeit erhalten die Entscheidung an die Bildungsgangs- oder Abteilungskonferenz zu delegieren. Diese entscheiden in Abstimmung mit der Schulleitung über den Antrag an die Schulkonferenz.

Die GEW weist ebenfalls darauf hin, dass RBZ keine Schulkonferenzen mehr haben. Eine Anpassung des Schulgesetzentwurfes ist deshalb zwingend erforderlich, um am RBZ die Option eines Schulverweises zu erhalten.

## **§ 26 Verantwortung für den Schulbesuch**

(1) Verpflichtung der Eltern

Die GEW schlägt folgende Ergänzung in Satz 1 vor: „Eltern, sowie die Lehrkräfte und die Personen nach § 33 (6) haben...“

Die Verpflichtung der Eltern bei ihrem Kind zur Entwicklung eines Sozialverhaltens beizutragen, das zur Teilnahme am Schulleben befähigt, ist als gesetzliche Zielsetzung hilfreich. Für deren Durchsetzung sind aber aktuell keine Instrumente erkennbar.

### **§ 28 Schulzwang**

Die GEW schlägt vor: (1) neuer Satz 2: Bei der Anwendung des Schulzwangs sind bei drohender Nichtgewährleistung des Kindeswohls die sozialen Dienste gemäß SGB VIII einzubeziehen.

### **§ 29 Warenverkauf, Werbung, Sammlungen, Sponsoring und politische Betätigungen**

#### **(3) Sponsoring**

Die Erlaubnis zur Annahme ergänzender Zuwendungen von Dritten mit möglichem Hinweis auf deren Leistung im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule schafft erweiterte Möglichkeiten. Gleichzeitig besteht aber die Gefahr, dass dieses zu einer Ungleichbehandlung in der Ausstattung und zu Abhängigkeiten führt. Viele unbestimmte Rechtsbegriffe bergen in sich die Gefahr von Rechtsunklarheit in den Schulen.

Die GEW erwartet ausdrücklich, dass das Land Schleswig-Holstein und die Schulträger für eine auskömmliche, gerechte und den Aufgaben des Bildungs- und Erziehungsauftrages entsprechende Ausstattung aller öffentlichen Schulen Sorge trägt. Ungleichbehandlungen in der Ausstattung und Abhängigkeiten dürfen nicht entstehen.

### **§ 30 Erhebung und Verarbeitung von Daten, statistische Erhebungen**

#### **(4) und (7) Datenerhebung**

Die GEW warnt vor einer neuen Datenflut, deren Erhebung zu einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand in den Schulen führt, ohne dass dafür die notwendigen Ressourcen und Verfahren (besonders bei den Beruflichen Schulen) erkennbar sind.

## **Dritter Teil: Lehrkräfte an öffentlichen Schulen**

### **§ 32 Schulleiterinnen und Schulleiter**

#### **(1) Eignung**

Die zusätzliche Aufnahme von Erfahrungen durch eine Tätigkeit in der Schulverwaltung, in der Lehreraus- und Fortbildung oder im Auslandsschuldienst ist sinnvoll. Ebenso wichtig sind ein demokratisches und soziales Menschenbild sowie Fähigkeiten wie Empathie, Konfliktfähigkeit, Menschenführung oder Zivilcourage,

#### **(2) Schulentwicklung**

Die Erweiterung der Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter in den letzten Jahren wurde im Gesetzentwurf aufgenommen. Da Schulleitungen weiterhin Unterricht erteilen müssen, ergibt sich noch keine Hinwendung zu einem eigenständigen Berufsbild Schulleitung wie z.B. in Dänemark, wo die Schulleitungen Unterricht erteilen können, aber nicht müssen. Für große Systeme mit über 1000 Schülerinnen und Schülern sollte der Einstieg in das neue Berufsbild erprobt werden. Für alle Schulleiterinnen und Schulleiter gilt, dass die Erhöhung ihrer Unterrichtsverpflichtung kontraproduktiv ist.

#### **(3) Lehrerbildung**

Die Ergänzung des Aufgabenbereiches um die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und die Fortbildungsplanung sind eine folgerichtige Aufnahme von vorhandenen Aufgaben in das Gesetz, erfordern aber bisher nicht bereit gestellte zusätzliche Ressourcen.

### **§ 33 Lehrkräfte**

### (1) Aufgaben

Die vorgesehenen Präzisierungen zur Schulentwicklung und Lehrerbildung sind notwendig. Die Hinweise zur Teamarbeit sind hilfreich und angebracht. Da der Staat das Ausbildungsmonopol hat und damit verpflichtet ist, allen Erstexaminierten einen Ausbildungsplatz anzubieten, sind nach der neuen OVP folgerichtig Schulen und damit Lehrkräfte in der Verantwortung, junge Kolleginnen und Kollegen auszubilden. Die GEW warnt jedoch davor, Lehrkräfte zwangsweise gegen ihren Widerstand als Ausbildungslehrkräfte einzusetzen. Dies ist weder zweckdienlich noch förderlich für die Ausbildung. Die GEW setzt daher weiter auf das Prinzip der Freiwilligkeit und fordert, Lehrkräfte nach Möglichkeit auf freiwilliger Basis als Ausbildungslehrkräfte einzusetzen.

### (2) Lehtätigkeit

Die GEW wendet sich entschieden gegen einen längeren Einsatz von Personal ohne Lehrbefähigung im regulären Unterrichtsbetrieb. Dies birgt die Gefahr der Entprofessionalisierung.

Für besondere Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben kann in Ausnahmefällen an Förderzentren (insbesondere mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung) Lehtätigkeit auch pädagogischen Fachkräften übertragen werden.

### (6) Unterricht außerhalb des Lehrplans

Diese Regelungen stellen eine notwendige Erweiterung für Schulen mit Nachmittagsangeboten und Betreuungsangebote an Grundschulen dar. Die Tarifbindungen sind hierbei zu beachten. Es dürfen keine prekären Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden.

## **§ 35 Persönliche Kosten**

### (2) zu 11. Fortbildungskosten

Entgegen der amtlichen Begründung kann es sich bei dem Personenkreis in Ziffer 11 nur um externe Anbieter handeln. Die Reisekosten der Lehrkräfte als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes sind in Ziffer 5 geregelt. Aus-, Fort- und Weiterbildung darf nicht zur Privatangelegenheit der Lehrkräfte gemacht werden. Die GEW schlägt vor als neuen Punkt 12 aufzunehmen: „Aufnahme von Aufwendungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildungen im dienstlichen Interesse“

## **§ 37 Schulleiterwahlausschuss**

### (5) Vertreterregelung

Die Vertreterregelung für Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler wird ausdrücklich begrüßt.

## **Vierter Teil „Öffentliche allgemein bildende Schulen und Förderzentren“ (§§ 40 – 63)**

### **Abschnitt 1 - Schularten -**

## **§ 40 Grundschule**

### (1) Individuelle Förderung

Die unterschiedliche Lernentwicklung der Kinder **muss** Grundlage für eine individuelle Förderung sein, deshalb schlägt die GEW vor, im 2. Satz das Wort „soll“ durch „ist“ zu ersetzen.

### (3) ) Kooperationen

Die GEW schlägt folgende Formulierung vor: „Die Grundschule soll mit den Kindertageseinrichtungen ihres Einzugsbereiches Vereinbarungen über das Verfahren und die Inhalte der Zusammenarbeit schließen. Der Übergang zur Schule und die Förderung schulpflichtiger Kinder sollen durch eine am jeweiligen Entwicklungsstand und an der Alterssituation der Kinder orientierten

Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und den Kindertagesstätten erleichtert werden. Grundschulen tauschen mit den Kindertagesstätten Informationen über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder aus und führen gemeinsame Gespräche, um eine individuelle Förderung der Kinder zu ermöglichen. Für die dazu erforderliche Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten bedarf es der Einwilligung der Personenberechtigten; die maßgeblichen Datenschutzbestimmungen sind zu beachten. Darüber hinaus arbeiten Grundschulen mit den weiterführenden allgemein bildenden Schulen pädagogisch zusammen.“

### **§ 41 Hauptschule**

#### (1) Satz 2 Anspruch der Hauptschule

Der im Gesetz formulierte Anspruch entspricht leider in vielen Fällen nicht mehr der heutigen Realität. Das Recht auf einen Ausbildungsplatz muss umgesetzt werden.

#### (2) Die flexiblen Übergangsphasen

Mehr Zeit für den Hauptschulabschluss in individualisierten Lernformen hält die GEW für dringend notwendig. Eine flexible Übergangsphase bietet dazu eine Möglichkeit. Die GEW hält sie jedoch nur dann für sinnvoll, wenn die Schulen sie eigenständig und nach den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gestalten können.

Allerdings befürchtet die GEW, dass flexible Übergänge an einzügigen Hauptschulen wegen knapper Ressourcen nicht umsetzbar sind.

In diesem Zusammenhang wird an die bestehende GEW-Forderung nach einem für alle Hauptschülerinnen und Hauptschüler verbindlichen 10. Schulbesuchsjahr erinnert, dessen Einführung einen wichtigen Schritt zur Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bedeuten würde

#### (3) Abschlussprüfungen

Der Abschluss mit Prüfung ist im Kontext mit den Prüfungserfordernissen an den anderen weiterführenden Schulen notwendig. Im Zusammenhang mit § 128 (2) Nr. 3 sollten diese Prüfungen nur Mindestanforderungen enthalten und den Prinzipien der individuellen Förderung entsprechen.

### **§ 42 Realschule**

#### (2) Hauptschulabschluss

Die Vergabe des Hauptschulabschlusses in Verbindung mit einer Prüfung nach der Jahrgangsstufe 9 ist sinnvoll im Kontext der gesamten Gesetzesänderung, weil ein später Schulwechsel vermieden wird und damit weniger Jugendliche die Schulen ohne Schulabschluss verlassen.

### **§ 43 Gymnasium**

(2) Die Begrenzung auf insgesamt 8 Schulleistungsjahre und 5 Jahrgangsstufen in der Sekundarstufe 1 löst vor dem Hintergrund heutiger Lebenserwartung und zu erwartender Schwierigkeiten bei der Berufsfindung kein gesellschaftliches Problem. Sie schafft enorme Probleme für die propagierte Durchlässigkeit zwischen den Schularten der Sekundarstufe 1 und steht damit im Widerspruch zu allen Erkenntnissen, die sich aus den internationalen Vergleichsuntersuchungen ergeben. Ohne die Einführung gebundener Ganztagschulen oder Samstagunterricht ist die Belastung mit täglich 7 Unterrichtsstunden für Schülerinnen und Schüler zu hoch.

Die Vergabe des Hauptschulabschlusses nach Jahrgangsstufe 9 und des Realschulabschlusses nach Jahrgangsstufe 10 jeweils in Verbindung mit einer Prüfung ist grundsätzlich sinnvoll (s.o.).

Der Zeitpunkt der Abschlussprüfungen ist aber offenkundig nicht kompatibel mit den 5 Jahrgangsstufen der Sekundarstufe 1, weil die Abschlussprüfung Realschule zeitlich erst nach dem 1. Oberstufenjahr erfolgt.

In Profileroberstufen darf nicht ein konservatives Verständnis von Allgemeinbildung zu Grunde gelegt werden, das auf die Hauptfächer Deutsch, Mathematik und eine

Fremdsprache reduziert wird. Gesellschaftswissenschaftliche und musisch-künstlerische Fächer tragen in erheblichem Maße zur Allgemeinbildung bei und müssen entsprechende Berücksichtigung finden. Gerade im Zuge der angestrebten Eigenverantwortung müssen Schulen Gestaltungsspielräume erhalten, um eigene Konzepte für echte Profile entwickeln zu können. Durch die Kombination von mehreren Fächern zu einem Profil (entsprechend der in Hamburg zur Zeit diskutierten Vorschläge) kann fächerverbindendes, themen- und projektorientiertes Lernen in einer festen Lerngruppe ermöglicht werden, das sich am modernen Kompetenzbegriff ausrichtet. Die GEW kritisiert in diesem Zusammenhang auch die ungleiche Arbeitsbelastung der Lehrerinnen und Lehrer, die durch Einführung der Profileroberstufe nach Art der Landesregierung entstehen wird.

#### **§ 44 Integrierte Gesamtschule**

##### **(1) Abschlüsse**

Im Interesse der Gleichwertigkeit aller Regelschulen mit Sekundarstufe 1 müssen auch die Integrierten Gesamtschulen zur Vergabe des Hauptschul- und des Realschulabschlusses berechtigt sein.

#### **§ 45 Kooperative Gesamtschule**

##### **(1) Schulträger**

Dass die Verbindung zu einer Kooperativen Gesamtschule auch bei unterschiedlichen Schulträgern möglich ist, verbessert die Möglichkeiten, eine gemeinsame Schule für alle Kinder zu bilden auch dann, wenn Kreise noch Träger eines Gymnasiums sind.

##### **(3) gemeinsame Orientierungsstufe**

Die Verpflichtung zur Bildung einer gemeinsamen Orientierungsstufe ist sehr begrüßenswert.

#### **§ 46 Gemeinschaftsschule**

##### **(1) Gemeinsames Lernen**

Die neue Schulart mit gemeinsamer Orientierungsstufe und einem gemeinsamen Bildungsgang bis zum Ende der Sekundarstufe 1 und weitgehend gemeinsamem Lernen nach schuleigenem Entwicklungsprogramm ist ein sehr positiver Ansatz für Gestaltungsmöglichkeiten durch die Schule selbst, eine gute Möglichkeit zum Erhalt von Schulstandorten bei Rückgang der Schülerzahlen und eine angemessene Antwort auf die Ergebnisse der internationalen Vergleichsuntersuchungen.

##### **(2) Einrichtung**

Die Einbeziehung von Grundschulen und Förderzentren ist eine wichtige Ergänzung der bisherigen pädagogischen Schulorganisation im Sinne der EINEN SCHULE FÜR ALLE und kann bei zurück gehenden Schülerzahlen Schulstandorte in der Fläche sichern.

Die GEW begrüßt, dass Gemeinschaftsschulen auch Oberstufen bilden können. Damit ist gerade angesichts der demographischen Entwicklung auch die Einbeziehung eines gymnasialen Ausbildungszweiges vor Ort möglich und Gesamtschulen werden bei der Umwandlung in Gemeinschaftsschulen nicht ihrer Oberstufe beraubt.

#### **§ 47 Förderzentren**

##### **(1) Bezeichnung**

Die Ersetzung des Begriffs „Sonderschulen“ durch „Förderzentren“ mit dem Schwerpunkt Förderung zur Vermeidung von sonderpädagogischem Förderbedarf und Aufnahme von Schülern nur dann, wenn sie in anderen Schularten auch mit besonderen Hilfen vorübergehend nicht ausreichend gefördert werden können, ist ein sehr begrüßenswerter, wenn auch zaghafter Einstieg in den Inklusionsgedanken. Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gehören von vornherein auch in der Schule zu den anderen Kindern, können allerdings weiterhin

auch separat unterrichtet werden. Entscheidend wichtig ist dafür aber auch die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die integrierte Form. Zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben der Sonderschulen bekommen die Förderzentren diverse neue Aufgaben bezüglich der Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe. Dies ist nur mit zusätzlichen Ressourcen und entsprechenden gesetzlichen Regelungen für diese Einrichtungen leistbar. Ferner sollten in Satz 1 die Wörter „dauernd oder“ gestrichen werden.

(2): Förderschwerpunkte

Die GEW fordert die Aufnahme folgenden Satzes analog §25(6) des z.Zt. geltenden Schulgesetzes: In Förderzentren mit den Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“ und „körperliche und motorische Entwicklung“ wird in der Regel Ganztagsunterricht erteilt.

## **Vierter Teil**

### **Abschnitt 2 - Trägerschaft – Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 50 Umfang der Aufgaben**

(1) Allgemeine Aufgaben

Die Aufgabe, Schulgebäude ... bereitzustellen (statt zu bauen), ist sinnvoll, weil es die wirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Schulträger verbessert.

In Anbetracht der vorgesehenen Abschaffung der Abzugsfähigkeit von Arbeitszimmern bei der Einkommensteuer fordert die GEW, die Schulträger im Gesetz zu verpflichten, dem Lehrpersonal Arbeitszimmer mit entsprechender Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

(2) Sachbedarfe

Die Erweiterung des Sachbedarfs auf Betreuung ..... in Ganztagschulen ist überfällig. Sie berücksichtigt die schon eingetretene Entwicklung.

Ebenso ist die Erweiterung des zu versichernden Personenkreises für Aufsichtsaufgaben dringend notwendig für Ganztagsangebote, verlässliche Grundschule, außerschulische Lernorte etc.

#### **§ 53 Schulentwicklungsplanung der Kreise**

Die gesetzliche Verpflichtung der Kreise zur Aufstellung und Fortschreibung von Schulentwicklungsplänen unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung ist ein sehr wichtiger Ansatz zur Vernetzung von Schul- und Jugendhilfeplanung. Um diesen Aspekt stärker hervortreten zu lassen, empfiehlt die GEW die folgende Formulierung von § 53 Satz 1: ... eine Schulentwicklungsplanung „in enger Kooperation und Abstimmung mit“ der Jugendhilfeplanung....

#### **§ 54 Mindestgröße von Schulen**

Die Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Mindestgrößen ist als Verbesserung der Gestaltungsmöglichkeiten sehr zweckmäßig. Die bislang im Gesetz vorgegebenen Mindestgrößen von Schulen wurden bisher in der Realität nicht konsequent umgesetzt. Daher hält die GEW es für zweckmäßig, auf Mindestgrößen im Gesetz zu verzichten, denn gerade im ländlichen Raum oder auf den Inseln würde die strikte Einhaltung festgelegter Mindestgrößen zu einer unangemessenen Ausdünnung des Schulangebots führen. Eine Verordnungsermächtigung ermöglicht es, flexibler auf die örtlichen Gegebenheiten einzugehen und gestalterisch einzugreifen.

Die GEW kritisiert allerdings, dass die Regelungen zur Festsetzung der Mindestgröße (Entscheidung durch das Land) und zur Errichtung von Schulen (§ 60, Initiative ausschließlich durch die Schulträger) in einem Widerspruch zueinander stehen.

### **Unterabschnitt 2 Schulträger**

#### **§ 55 Allgemein bildende Schulen**



#### (1) Mindestgröße

Die Erweiterung der Trägerschaft auf die Ämter und der geforderte Zusammenschluss zu Schulverbänden als Soll-Vorschrift, damit mehrere Schulen mit unterschiedlichen Abschlüssen vorhanden sind, ist ein sehr sinnvoller Weg zu einer wirtschaftlicheren Schulverwaltung. Sie wird zu einer Verringerung der Zahl der Schulträger führen.

#### (2) Kreise als Träger

Dass die Kreise im Einvernehmen mit den gemeindlichen Schulträgern Träger von allgemein bildenden Schulen bleiben können, bedeutet die unbefristete Verlängerung eines Systemfehlers, der eine vernünftige Schulentwicklungsplanung sehr häufig behindert hat. Im Gesetz sollte auf jeden Fall die Frist festgelegt werden, in der die Kreise die Trägerschaft auf die gesetzlichen Schulträger der allgemein bildenden Schulen zu übertragen haben.

### **§ 58 Schulverband und öffentlich-rechtliche Verträge**

#### (1) Pflichtanschluss

Die Übertragung der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde über die Bildung eines Pflichtverbandes oder einen Pflichtanschluss ist eine vernünftige Regelung.

### **Unterabschnitt 3: Errichtung von Schulen**

### **§ 60 Errichtung**

#### (1) Entscheidungsrecht

Dass die Entscheidung, ob eine Schule errichtet wird, allein dem Schulträger übertragen wird, dient sicher der Rechtsklarheit, lässt aber die gestalterische Initiative trotz des Genehmigungsvorbehalts der Schulaufsichtsbehörde ausschließlich bei den Schulträgern. Daher schlägt die GEW die Beibehaltung der Formulierung aus dem zurzeit gültigen Schulgesetz vor.

### **§ 62 Organisatorische Verbindung**

#### (4) Verschiedene Träger

Die Verbindung benachbarter Schulen zu einer Schule, auch wenn sie verschiedene Träger haben, ist eine wichtige organisatorische Voraussetzung, um „EINE SCHULE FÜR ALLE“ zu schaffen. Diese Regelung kann dazu beitragen, § 55 in Bezug auf die fort geltende Trägerschaft der Kreise zu entschärfen.

### **§ 63 Genehmigung und Anordnung durch die Schulaufsicht**

#### (2) Anordnungsbefugnis

Die Anordnungsbefugnis der Schulaufsichtsbehörde bei wesentlicher Änderung der maßgebenden Voraussetzungen für die Errichtung oder das Weiterbestehen einer Schule (bei Anhörung des Schulträgers) wird begrüßt, weil sie dem gleichen Ziel dient wie § 58.

### **Abschnitt III: Mitwirkung der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler**

#### **Unterabschnitt 1 : Konferenzen**

### **§ 64 Zusammensetzung der Schulkonferenz**

#### (2) Zusammensetzung

Die GEW schlägt folgende Formulierung für Satz 1 vor:

Die Schulkonferenz setzt sich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen aus einer jeweils gleichen Zahl von Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der sozialpädagogischen Fachkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zusammen.

### **§ 65 Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz**

#### (1) Aufgaben

Die GEW sieht in der Erweiterung der Kompetenzen der Schulkonferenz eine notwendige Anpassung an die schulpolitische Entwicklung der letzten Jahre. Insbesondere begrüßt die GEW, dass den Schulen zugebilligt wird, Schulbücher und Unterrichtsmittel selbst auszuwählen sowie die Möglichkeit der Schulen, ein Förderkonzept selbst zu entwickeln und zu beschließen. Die Grundsätze über die Kooperation mit den Kindertagesstätten und die Zusammenarbeit mit den weiterführenden Schulen müssen als Aufgabe zusätzlich benannt werden.

### **§ 66 Lehrerkonferenz**

#### (1) Zusammensetzung

Die GEW schlägt folgende Änderung von Satz 2 vor:

Neben den Lehrkräften sind die sozialpädagogischen Fachkräfte stimmberechtigte Mitglieder.

### **§ 67 Klassenkonferenz**

#### (1) Zusammensetzung

Die GEW schlägt folgende Änderung von Satz 1 vor:

Die Lehrkräfte, sowie die sozialpädagogischen Fachkräfte, die in einer Klasse oder Lerngruppe unterrichten, betreuen oder erziehen, sowie die oder der Vorsitzende

#### (2) Beschlüsse

##### 1 Lernpläne

Lernpläne hält die GEW für ein wichtiges Instrument zur Förderung des einzelnen Schülers bzw. der einzelnen Schülerin.

#### 4. Überweisungen in eine andere Schulart

Dass die Überweisung in eine andere Schulart zukünftig erst am Ende der Orientierungsstufe möglich ist, nimmt die GEW positiv auf. Die politisch erklärte Absicht, nach der Orientierungsstufe einen Wechsel der Schulart nicht mehr zuzulassen, wird mit der „Empfehlung zum Wechsel der Schulart“ ausgehöhlt.

### **§ 68 Fachkonferenzen**

#### (3) Umsetzung der Bildungsstandards

Nach Ausfaffung der GEW macht es Sinn, den Fachkonferenzen die Verantwortung für die Umsetzung der Bildungsstandards zu übertragen.

### **§ 70 Verfahrensgrundsätze**

#### (3) und (4) Eilbedürftigkeit und Lehrkräfte in Ausbildung

Die beiden Ergänzungen (Verfahren bei besonderer Eilbedürftigkeit und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst) sieht die GEW als sinnvoll an.

### **§ 74 Schulelternbeirat**

#### (4) Zustimmungspflicht

Die Ergänzungen zur Zustimmung des Schulelternbeirats zur Einführung der Ganztagschule, Ausnahmen vom Verbot des Warenverkaufs sowie sonstiger Geschäfte finden die Zustimmung der GEW.

### **§ 84 und § 85 Kreisschülervertretungen und Landesschülervertretungen**

#### (1) Gemeinsame Schülervertretung

Wir lehnen die Möglichkeit schulartbezogene Schülervertretungen auf Kreis- und Landesebene zu bilden ab.

## **Fünfter Teil: Öffentliche berufsbildende Schulen**

### **§ 90 Berufsschule**

#### (3) Bezirksfachklassenkonzept

Die GEW sieht in der Bildung von Bezirksfachklassen durch das für Bildung zuständige Ministerium und der gleichzeitigen Erweiterung der Selbständigkeit von Berufsschulen im Zuge der RBZ- Entwicklung einen Widerspruch. Im Sinne einer

weitergehenden Verwaltungsvereinfachung wäre es zu überlegen, die Kompetenz in die Entscheidung der RBZ zu geben.

Die GEW fordert, dass Jugendliche ohne Ausbildung und in ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen in einem eigenständigen Bereich „Berufsvorbereitung“ erfasst werden. Es handelt sich hier nicht um eine duale Ausbildung.

### **§ 91 Berufsfachschule**

(1) betriebliche Praxis

Die GEW unterstützt die Einführung der betrieblichen Praxis bei den Berufsfachschulen ausdrücklich. Da die Ausweitung von Praktikumsanteilen in der Ausbildung auch eine verstärkte Praktikumsbetreuung verursacht, fordert die GEW, entsprechende Haushaltsmittel für Reisekosten bereitzustellen.

### **§ 92 Berufsoberschule**

(1) einschlägige Berufsausbildung

Die Zuordnung von einschlägigen Berufsausbildungen zu bestimmten Zweigen der Berufsoberschule ist pädagogisch nachvollziehbar, macht es aber schwieriger Standorte in der Fläche zu erhalten. Die Zuordnung der Berufe zu den Zweigen der Berufsoberschule sollte möglichst großzügig gestaltet werden.

### **§ 93 Fachoberschule**

(1) einschlägige Berufsausbildung

Die Zuordnung von einschlägigen Berufsausbildungen zu bestimmten Zweigen der Fachoberschule ist pädagogisch nachvollziehbar, macht es aber schwieriger Standorte in der Fläche zu erhalten. Die Zuordnung der Berufe zu den Zweigen der Fachoberschule sollte möglichst großzügig gestaltet werden.

### **§ 94 Berufliches Gymnasium**

(1) Berufliches Gymnasium

Der Begriff „Berufliches Gymnasium“ ist nach Auffassung der GEW eine sprachliche Präzisierung.

(3) Für die Umwandlung des Kurssystems in eine Profiloberstufe am beruflichen Gymnasium gelten die selben Anmerkungen wie zu § 43 (2). Darüber hinaus sind die besonderen Fachrichtungen des Beruflichen Gymnasiums zu berücksichtigen.

### **§ 95 Fachschule**

(1) Die GEW erwartet vor dem Hintergrund der europäischen Entwicklung (Kopenhagen-Prozess) für den tertiären Bildungsbereich eine Öffnungsformulierung die eine Anbindung an die Fachhochschulen und Hochschulen ermöglicht.

(2) Die GEW fordert, dass neben einer einschlägigen Berufsausbildung auch der Berufsschulabschluss, oder ein ähnlicher Abschluss, Aufnahmevoraussetzung für die Fachschule sein sollte.

## **Abschnitt 3: Mitwirkung der Lehrkräfte, Eltern und Schüler (§99-§101)**

### **§ 99 Konferenzen**

(2) Die GEW fordert, dass die Benennung der Vertreterin bzw. des Vertreters der Arbeitnehmerseite in den Konferenzen analog zu der Besetzung der Berufsbildungsausschüsse durch die Arbeitnehmervertretung erfolgt.

## **Abschnitt 4: Regionale Berufsbildungszentren (§102-§112)**

### **§ 102 Errichtung und Rechtsform**

Die GEW stimmt dem formulierten Gesetzestext grundsätzlich zu. Sie fordert allerdings, dass die Rechte der Beschäftigten bei der Errichtung der RBZ gewahrt

bleiben und daher die Errichtung eines RBZ von der Zustimmung der Schulkonferenz abhängig gemacht wird.

### (3) Konkursrisiko

Das Konkursrisiko für Regionale Berufsbildungszentren als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts ist auszuschließen.

## **§ 103 Aufgaben**

Die GEW stimmt ausdrücklich überein, dass das RBZ vorrangig den staatlichen Bildungsauftrag der Berufsbildenden Schulen zu erfüllen hat. Deshalb fordert die GEW eine Definition des staatlichen Bildungsauftrags und eine klare Abgrenzung von der Weiterbildung.

Sicherzustellen ist auch, dass die Schaffung von Weiterbildungsangeboten nicht zu einer Verschiebung von besonders qualifizierten Lehrkräften in den Weiterbildungsbereich führt und der staatliche Bildungsauftrag durch die Einstellung von „eigenem Personal“ auf niedrigerer Qualifikationsstufe gewährleistet wird.

## **§ 107 Verwaltungsrat**

### (1) Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die GEW fordert die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Sozialpartner im Verwaltungsrat, weil sie in besonderer Weise Verantwortung für die berufliche Ausbildung in der Region tragen. Die Sozialpartner waren auch bisher Mitglied in der Schulkonferenz. Die GEW fordert, dass die Benennung der Vertreterin bzw. des Vertreters der Arbeitnehmerseite im Verwaltungsrat analog zu der Besetzung der Berufsbildungsausschüsse durch die Arbeitnehmervertretung erfolgt.

### (2) Aufgaben des Verwaltungsrates

Die Beschlussfassung über das Schulprogramm muss nach Auffassung der GEW in §107 (3)-1 gestrichen werden und sollte bei den Aufgaben der Pädagogischen Konferenz §110 (3) eingefügt werden.

## **§ 110 Konferenzen**

Die Beschlussfassung über das Schulprogramm muss nach Auffassung der GEW in §107 (3)-1 gestrichen werden und sollte bei den Aufgaben der Pädagogischen Konferenz §110 (3) eingefügt werden

## **§ 111 Zusammenwirken von Land und RBZ**

### (1) 4. Qualitätssicherung

Die GEW hält es für sinnvoll, das Verfahren des Controllings mit den Schulen zu entwickeln.

### (2) Schulleiterwahl

Die GEW lehnt die Ersetzung des Schulleiterwahlausschusses durch den Verwaltungsrat ab, da in dem Verwaltungsrat keine Mitglieder des Schulkollegiums sind.

## **Sechster Teil: Schullastenausgleich und Schülerbeförderung**

### **§ 113 Schullastenausgleich für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Förderzentren**

#### (2) Heimkinder

Die Schulkostenpflicht für Gemeinden, wo die Wohnung vor der erstmaligen Unterbringung war, schafft Rechtsklarheit.

#### (5) Schulkostenbeiträge

, Die Einbeziehung der Verwaltungskosten der Schulträger und der Investitionskosten in die Festlegung der Schulkostenbeiträge ist von der GEW stets gefordert worden. Um die Zielgenauigkeit dieser Maßnahme zu erhöhen, schlägt die GEW vor, bei den Verwaltungskosten und den investiven Kosten nicht landesweite Richtwerte, sondern die tatsächlichen Kosten zugrunde zulegen, die bei den Schulträgern vorliegen. Andernfalls kann es zu Verwerfungen kommen.

Schulträger, die in den letzten Jahren schon Sanierungen vorgenommen haben, könnten sich wegen der Zweckbindung der Mittel genötigt sehen, zukünftig „unnötige“ Investitionen vornehmen.

Ein Vorteil für die Schulträger ist auch, dass zukünftig nur noch einmal im Jahr nach der amtlichen Schulstatistik verrechnet werden muss.

### **§ 116 Schülerbeförderung**

Die Regelung, dass Schulträger von den Eltern eine „angemessene“ Beteiligung bei Zeitkarten erheben können, wird akzeptiert. Sie stärkt den ÖPNV.

## **Achter Teil: Aufsicht des Landes über das Schulwesen**

### **§ 127 Umfang der Aufsicht**

Die angestrebte Steigerung der Schulautonomie erfordert als Leitlinie „Beratung vor Aufsicht“. Dies sollte nach Auffassung der GEW deutlich heraustreten.

#### (2) 3. Vorbereitungsdienst

Dieser Zusatz ist sehr wichtig, besonders vor dem Hintergrund, dass die Hochschulen anstreben, die zukünftige Lehrerausbildung ganz an sich zu ziehen. In Zusammenhang mit **§ 136 (1)** gewährleistet die Ausbildung durch das IQSH die Sicherung der staatlichen Verantwortung im Vorbereitungsdienst und den Staatsprüfungen.

### **§ 128 Schulgestaltung**

#### (2) Zu treffende Verordnungen

1. Es ist unklar, welche Verordnungen hier konkret gemeint sind. Zwar ist es für die GEW nachvollziehbar, dass im Zusammenhang mit der anstehenden Diskussion zum neuen Schulgesetz noch nicht alle Regelungen zum jetzigen Zeitpunkt veranlasst sind. Sie müssen allerdings möglichst schnell vorgelegt werden.

#### 2. Wechsel der Schulart

Die kürzlich erschienene Desi-Studie macht deutlich, dass das gegliederte Schulsystem in Deutschland offensichtlich nicht so durchlässig ist wie immer behauptet wird. Der Aufstieg von der Hauptschule ins Gymnasium ist so gut wie ausgeschlossen und wird durch die geplanten G8 Jahrgänge vollends unmöglich. Die GEW kritisiert im Zusammenhang mit §§ 9 (3) und 43 scharf, dass ein „Aufsteigen“ innerhalb der Schularten kaum möglich ist.

#### Individuelle Lern- und Förderpläne

Der Leitgedanke der individuellen Förderung ist zu begrüßen. Eine Verpflichtung zum Schreiben individueller Lern- und Förderpläne führt allerdings zu einem immensen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Kolleginnen und Kollegen. Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern wird dadurch noch nicht erreicht. Um die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler zu intensivieren, bedarf es einer besseren personellen Ausstattung und der Initiierung von Förderprogrammen an allen Schulen. Ein Heraufsetzen der Mindestklassen-/Mindestgruppengrößen, der Pflichtstundenzahl oder die Streichung personeller und finanzieller Ressourcen macht das angestrebte Ziel einer intensiven individuellen Förderung unglaubwürdig.

#### (3) Vereinbarungen der Bundesländer zu Bildungsstandards

Die GEW begrüßt den angestrebten Perspektivenwechsel hin zu einem ergebnisorientierten Lehren, der der Förderung und nicht der Selektion dient. Bildungsstandards müssen daher als Analyse- und Diagnoseinstrument für die einzelne Schule und das Schulwesen insgesamt angelegt sein. Außerdem sind sie sind als Mindest- und nicht als Regelstandards zu definieren. Sie müssen kompetenzorientiert statt stoffbezogen sein und dürfen sich nicht auf kognitive Fähigkeiten beschränken.

Schulartübergreifende und vergleichende Überprüfungen

Die GEW begrüßt vergleichende Überprüfungen unter der Voraussetzung, dass

- sie im Sinne einer prozessbegleitenden Diagnostik die Grundlage für geeignete Fördermaßnahmen bilden
- die Ergebnisse nicht veröffentlicht werden oder die Grundlage für die Erstellung eines Schulrankings bilden
- dass sie keinerlei bürokratische Mehrbelastung für die KollegInnen beinhalten

### **Überprüfung der pädagogischen Arbeit, um die ...Durchlässigkeit zu gewährleisten**

Die Durchlässigkeit des schulischen Bildungsangebotes ist durch die Struktur der gymnasialen Schulbildung ab der Orientierungsstufe nicht gegeben. Aus diesem Grund ist es nicht logisch, eine Durchlässigkeit überprüfen zu wollen.

### **§ 129 Lernmittel**

(2) Zulassung von Lernmitteln

Einer angestrebten gesteigerten Autonomie von Schulen steht eine Zulassungsgenehmigung von Lernmitteln widersprüchlich gegenüber.

### **§ 136 Institut für Qualitätsentwicklung**

Die praktische Ausbildung an der Schule muss durch fachdidaktische und pädagogische Ausbildungsanteile am IQSH ergänzt werden.

Zusammenarbeit mit den Hochschulen

Die GEW befürwortet eine enge Zusammenarbeit von IQSH und Hochschulen. Lehrerbildung muss als ganzheitlicher, Institutionen übergreifender Prozess der Aneignung und Entwicklung von Qualifikationen und Kompetenzen organisiert werden. Erforderlich sind ein Gesamtkonzept zur Lehrerbildung, eine bessere Verzahnung von erster und zweiter Phase sowie die Einbindung der Berufseingangsphase.

Eine stärkere Zusammenarbeit von Universität und IQSH erfordert eine Stärkung beider gleichberechtigter Institutionen und nicht eine Absorption eines der beiden Partner.

Das IQSH muss seine Verzahnungsfunktion zwischen Universitätsausbildung und praktischen Anforderungen durch die Schulen wahrnehmen sowie darüber hinaus die „Sicherung der staatlichen Verantwortung“ gewährleisten.

(2) Weitere Aufgaben für das IQSH

Die Formulierung lässt so eine fortwährende weitere Aufgabenübertragung zu, ohne zuzusagen, dass die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen dafür dann zur Verfügung gestellt werden.